

KOOPERATIONSVERTRAG

über die Arbeit
des Kinderhauses Alt-Saarbrücken
im Rahmen des Projekts
„Freiraum für Prävention – die Kinderhäuser im
Regionalverband Saarbrücken“

zwischen
der Paritätischen Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit gGmbH
(nachstehend Träger genannt)

vertreten durch die Geschäftsführer
Thomas Hippchen und Dr. Armin Kuphal

und

dem Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch
den Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

Präambel

Immer mehr Menschen, insbesondere Familien mit kleinen Kindern sind von Armut betroffen. Zunehmend geht es hierbei um Familien, bei denen sich finanzielle Schwierigkeiten mit weiteren sozialen, schulischen und gesundheitlichen sowie kulturellen und anderen Defiziten zu einem sehr nachhaltigen Problem verdichten. Diese Entwicklung hat zwischenzeitlich in massiver Form den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erreicht. Gleichzeitig stehen zahlreiche freie Träger unter starkem wirtschaftlichem Druck und müssen ihr Engagement für Kinder und Jugendliche prüfen und modifizieren.

Die vorliegenden vielschichtigen Problemlagen von Familien, Kindern und Jugendlichen nimmt insbesondere der Soziale Dienst des Jugendamtes wahr. Die aus dieser Gesamtsituation sich entwickelnden speziellen Problemstellungen in Familien werden in der Regel mit den vorhandenen Instrumenten der Jugendhilfe angegangen (ambulante, teilstationäre und stationäre Jugendhilfe).

Andere, früher ansetzende und präventive Angebote stehen oftmals unter Haushaltszwängen oder fallen Sparbeschlüssen zum Opfer. Weil sie zeitaufwändig sind und umfangreiche Kenntnisse des Gemeinwesens / des Sozialraums / des Stadtteils erfordern, werden sie häufig nicht umgesetzt.

Als sozialpädagogische Fachbehörde läuft das Jugendamt dabei Gefahr, auf die Aufgaben einer sozialen Problemlagen kompensierenden Behörde beschränkt zu werden. Die kommunale Jugendhilfe kann zwar nicht die Armut abschaffen, aber die Menschen in den Stadtteilen bei der Bewältigung ihrer individuellen Problemlagen durch geeignete präventive Angebote, die in Kooperation mit freien Trägern entstehen, unterstützen.

Das Jugendamt des Regionalverbandes geht hier deshalb neue Wege. Seit einiger Zeit stehen dabei die Leitbegriffe „Sozialraumorientierung“ und „Prävention“ für eine zukunftsorientierte Jugendhilfe.

Das Projekt „ Freiraum für Prävention - Die Kinderhäuser im Regionalverband Saarbrücken“ ist ein Konzept, das die beschriebene Problematik aufgreift und die gesetzten Leitbegriffe vor Ort umsetzt. Die wichtige partnerschaftliche Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe wird deshalb in dem vorliegenden Kooperationsvertrag vereinbart.

Die Paritätische Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit gGmbH verfügt aufgrund ihrer langjährigen Gemeinwesenarbeit im Unteren Alt-Saarbrücken und im Wohngebiet Moltkestraße über fundierte Kenntnisse und positive Kontakte zur Bevölkerung.

Für die freien Träger stehen Freiwilligkeit und Parteilichkeit, Aktivierung und partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Im Vorläuferprojekt zu „Freiraum für Prävention“ und in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt 2007 bis 2009 konnte bereits gezeigt werden, dass niedrigschwellige Angebote in den Stadtteilen realisierbar sind und von benachteiligten Kindern sowie ihren Familien gerne genutzt werden. Gleichzeitig konnte die Vernetzung in den Stadtteilen im Sinne einer Präventionskette verbessert werden.

Diese Arbeit soll nun im Rahmen dieses Vertrages fortgesetzt und vertieft werden. Die freien Träger leisten gerne ihren Beitrag zu einer „präventiven Wende in der Jugendhilfe“, um der Armut von Kindern und Familien auf Stadtteilebene wirkungsvoll zu begegnen – stets in dem Bewusstsein, dass ein präventives Programm nur bei Mitwirkung vieler Akteure und der fachpolitischen Unterstützung Erfolg haben wird.

§ 1 Trägerschaft

Träger des Kinderhauses Alt-Saarbrücken ist die Paritätische Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit gGmbH (PGG)

§ 2 Zielsetzung

1. Die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern aus Familien, die von Armut betroffen sind, sollen verbessert werden
2. Familien sollen gezielte Förderung und Unterstützung erhalten.
3. Allgemeine und spezifische Problemlagen der Kinder und ihrer Familien im Stadtteil sollen frühzeitig erkannt und ihnen soll durch passgenaue Angebote und Aktivitäten begegnet werden, bevor „der Vorfall zum Fall wird“.
4. Mit zielgruppenspezifischen Angeboten und Aktivitäten soll das Kinderhaus auch zu einer verbesserten Integration von Kindern und Familien mit Migrationsgeschichte beitragen.
5. Die Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen, Institutionen, Projekten und weiteren Akteuren im Stadtteil soll im Sinne einer „Präventionskette“ verbessert werden.
6. Informationen und Erkenntnisse bezüglich Infrastruktur und Schulentwicklung sowie der Armutsproblematik insgesamt sollen thematisiert und an relevante Stellen weitergeleitet werden.
7. Die Arbeit des Kinderhauses liefert Informationen und Erkenntnisse, die zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe insgesamt und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung genutzt werden.
8. Durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts wird die Partnerschaft zwischen öffentlichen und freien Trägern weiter ausgebaut und intensiviert

§ 3 Aufgabenstellung

1) Bausteine

- a) päd. Arbeit mit Kindern
- b) Eltern und Familienarbeit
- c) Vernetzung und Nutzung lokaler Ressourcen
- d) Kooperation mit dem Jugendamt

2) Angebote

- a) Primärprävention – Anlaufstelle für Kinder
- b) Sekundäre Prävention – Gruppenarbeit in Gruppen mit Kindern aus besonders belasteten Familien
- c) Bearbeitung von mindesten 3 Präventionsfällen

3) Struktur

- a) Gemeinsame Kollegiale Beratung von Träger und Jugendamt in den Fällen b und c
- b) Mindestens 2 x jährlich Präventionsteam (Trägerverepreter, Regionalleitungen + Jugendhilfeplanung
- c) 2 x jährlich Koordinierungskreis

4) Behandlung der 3 Präventionsfälle

- a) Es wird immer eine kollegiale Beratung durchgeführt
- b) Hilfeplan (oder eine dem Hilfeplan analoge Dokumentation)
- c) Verpflichtende Elternarbeit
- d) Es wird eine Akte angelegt und mit „P“ gekennzeichnet
- e) Der Fall wird als „Zählfall“ erfasst
- f) Zu Beginn und bei Beendigung wird wie bei den speziellen Präventionsfällen ein Resilienzbogen ausgefüllt.

5) Einzugsgebiet

Das Kinderhaus richtet sich an alle Kinder, die in seiner Reichweite leben

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, Differenzen unmittelbar anzusprechen und konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme zusammenzuarbeiten.
2. Sie berichten regelmäßig im Koordinierungskreis Kinderarmut über die Entwicklung in den Einzugsgebieten.
3. Die fachliche Begleitung des Kinderhauses ist in die Konzeption der Sozialraumorientierten Jugendhilfe (SOJUS) beim RVS eingebunden. Sie wird im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des in diesem Zusammenhang ausgewählten Pilotstandortes Alt-Saarbrücken geregelt.
4. Ein Verwendungsnachweis wird jährlich mit einem entsprechenden Sachbericht dem Kostenträger bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.

§ 5 Personal und Finanzierung

1. Mindestpersonalisierung einer Vollzeitstelle SozialarbeiterIn/ SozialpädagogIn oder eine Mitarbeiterin/ Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Ausbildung. Wird die Stelle aufgeteilt, so ist mindestens eine halbe VZST mit einer sozialpädagogischen Fachkraft zu besetzen.
2. Die Finanzierung durch den RVS erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Personal und Sachkosten sind gegeneinander deckungsfähig. Jahresbezogene Restmittel sind in das Folgejahr übertragbar.
3. Restmittel im letzten Vertragsjahr sind mit dem Kostenträger abzurechnen.
4. In der Vertragslaufzeit wird vom Regionalverband Saarbrücken jährlich ein Festbetrag in Höhe von:

84.000,00 €

zur Verfügung gestellt.

Dieser Betrag wird in 2 Tranchen jeweils zu Beginn des Halbjahres ausgezahlt, vorbehaltlich einer Genehmigung des Haushaltes.

§ 6 Laufzeit des Vertrags

1. Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2011 und wird für die Dauer von drei Jahren bis zum 31.12.2013 geschlossen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich ab dem 1.7.2012 Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, die vertraglichen Grundlagen für eine evtl. Weiterführung des Projektes über den 31.12.2013 hinaus zu vereinbaren.
3. Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der Gremien
4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den

Dr. Armin Kuphal/ Thomas Hippchen
Paritätische Gesellschaft
für Gemeinwesenarbeit gGmbH
Die Geschäftsführung

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor